

trag der Verfügung mit dem Stempelaufdruck versteht; sie gibt den Annahmeschein an den Absender zurück.

(4) Für die — auch nur versuchte — Ausführung einer Verfügung des Absenders sind die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen und die der TG entstandenen Auslagen zu erstatten. Die Fracht wird wie folgt berechnet:

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b bis d wird außer der Fracht bis zu dem Ort, von dem an die nachträgliche Verfügung ausgeführt wird, die Fracht von diesem Ort bis zum Bestimmungsort bzw. der Stückgutabfertigung, der bzw. die in der Verfügung angegeben ist, berechnet,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. e wird die Fracht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Buchst. a, bis zu dem Ort berechnet, in dem sich die Stückgutabfertigung befindet,
- c) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. f wird, sofern sich die Stelle der Ablieferung nicht am Ort der Stückgutabfertigung befindet, außer der Fracht zum ursprünglichen Bestimmungsort die Fracht von diesem bis zum neuen Bestimmungsort berechnet.

Der Differenzbetrag zu der vom Absender bereits gezahlten Fracht ist von ihm zu zahlen oder ist ihm zurückzuzahlen.

(5) Die Ausführung einer nachträglichen Verfügung kann abgelehnt werden, wenn

- a) ihrer Ausführung gesetzliche oder andere Bestimmungen entgegenstehen,
- b) die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hätte ausgeführt werden müssen, nicht mehr ausführbar ist.

Der Absender ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn

- a) der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat,
- b) dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist,
- c) mit der Ausführung einer Empfängeranweisung gemäß § 19 begonnen worden ist.

§17

Beförderungshindernisse

(1) Ein Beförderungshindernis liegt vor, wenn die TG die Sendung nach der Annahme und bis zur Ablieferung nicht oder nicht weiter transportieren kann.

(2) Wird die Sendung über einen Hilfsweg transportiert, ist keine Mehrfracht zu erheben.³

(3) Kann ein Beförderungshindernis nicht durch Umleitung über einen Hilfsweg behoben werden, hat die TG das Gut auf Lager zu nehmen, den Absender unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich hiervon zu benachrichtigen und um seine Anweisung zu ersuchen. Die Anweisung, die sich nur auf die gesamte Sendung erstrecken darf, ist mit der für den Versand-

ort zuständigen Stückgutabfertigung abzustimmen, um die Ausführbarkeit zu gewährleisten. Nach Zustimmung ist der Annahmeschein vorzulegen, in dem der Absender die Änderung eingetragen haben muß. Die TG hat die Änderung im Annahmeschein durch Stempelaufdruck zu bestätigen. Bei Verlust des Annahmescheines ist die Abgabe der Anweisung auf Erklärung zulässig.

(4) Der Absender kann im Frachtbrief vorschreiben, daß ihm die Sendung bei Eintritt eines Beförderungshindernisses ohne vorherige Benachrichtigung zurückgesandt oder an den von ihm bezeichneten anderen Empfänger abgeliefert werden soll.

(5) Ist die TG für das Entstehen des Beförderungshindernisses verantwortlich und tritt der Absender vom Vertrag zurück, gehen sämtliche Transportentgelte und Auslagen zu Lasten der TG, bereits gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen. Erteilt der Absender in diesem Falle eine andere Anweisung, ist die Fracht von dem im Frachtbrief angegebenen Versandort bis zu dem in der Anweisung angegebenen Bestimmungsort durchgehend zu berechnen. Der Differenzbetrag zu der vom Absender bereits gezahlten Fracht ist von ihm zu zahlen oder ist ihm zurückzuzahlen.

(6) Ist der Absender für das Entstehen des Beförderungshindernisses verantwortlich, gilt für die Berechnung der Fracht und die Erstattung der Auslagen § 16 Abs. 4 entsprechend. Außerdem werden für die — auch nur versuchte — Ausführung einer Anweisung die im Tarif festgesetzte Gebühr und die Auslagen berechnet.

(7) Ist für das Entstehen des Beförderungshindernisses weder die TG noch der Absender verantwortlich und tritt der Absender vom Vertrag zurück, so hat er die Transportentgelte und Auslagen für den bereits erfolgten Transport zu zahlen. Die Rücksendung erfolgt unentgeltlich. Erteilt der Absender in diesem Falle eine andere Anweisung, gilt für die Berechnung der Transportentgelte und Auslagen Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Absender hat spätestens an dem Werktag, der dem Tag des Einganges der Benachrichtigung folgt, die Anweisung zu erteilen.

(9) Liegt der TG nach Ablauf der im Abs. 8 bezeichneten Frist zuzüglich einer Postbeförderungszeit von 48 Stunden keine ausführbare Anweisung vor, ist die TG berechtigt, das Gut unter Berechnung der Transportentgelte und Auslagen an den Absender zurückzusenden.

(10) Ist infolge eines Beförderungshindernisses der Verderb oder eine Wertminderung des Gutes zu befürchten, ist gemäß § 20 Absätzen 5 oder 6 zu verfahren. Die Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt.

(11) Fällt das Beförderungshindernis vor dem Eintreffen der Anweisung des Absenders weg, so ist die Sendung dem Empfänger abzuliefern. Der Absender ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§18

Ablieferung

(1) Die TG hat bei Ablieferung durch die Kraftverkehrsbetriebe der Deutschen Demo-